OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602244/13/Py/Mu

Datum:
Linz, 29. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R.G., vertreten durch G. Rechtsanwälte OG, X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Dezember 2017, GZ: VStV/917300742111/2017, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2017, GZ: VStV/917300742111/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Geldstrafe in Höhe von 60 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X unterlassen, der Landespolizeidirektion Oberösterreich – SVA 1, auf ihr schriftliches Verlangen vom 11.11.2016, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung, eine richtige Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug mit dem ggst. Kennzeichen am 12.09.2016 um 15:30 Uhr, im Gemeindegebiet von Neumarkt im Mühlkreis S 10, bei km 10.767 Richtung Linz, gelenkt hat. Die von Ihnen bekannt gegebene Auskunftsperson hat die geforderte Auskunft nicht erteilt.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass unstrittig feststeht, dass der Bf in der Lenkerhebung Herrn I.I., wohnhaft in L., X, als Auskunftsperson bekannt gegeben hat. Allerdings gab die Auskunftsperson mit Eingabe vom 14. Februar 2017 an, dass er das ggst. Kraftfahrzeug zum vorliegenden Tatzeitpunkt nicht gelenkt hätte und er selbst keine Person namhaft machen könnte. Mangels Rechtfertigung wurde das weitere Verfahren ohne Anhörung des Beschuldigten durchgeführt.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als erschwerend das Vorliegen von einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gewertet wurde und mildernde Umstände nicht vorlagen. Des Weiteren wird von keinem relevanten Vermögen, Sorgepflichten für zwei minderjährigen Kindern und einem Einkommen von 2.500 Euro monatlich ausgegangen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 2. Jänner 2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 4. Jänner 2018.

In dieser wird im Wesentlichen vorgebracht, dass ihm eine unrichtige Tat angelastet worden sei und zudem das Straferkenntnis unzureichend und falsch begründet wurde. Zum Sachverhalt führt der Bf weiters aus, dass er rechtzeitig und vorschriftsmäßig der Auskunftspflicht nachgekommen sei, indem er die korrekte Adresse des Auskunftspflichtigen bekannt gegeben habe. Dass diese

Person letztlich keine Auskunft erteilt habe, könne ihm allerdings nicht angelastet werden, weshalb der ihm angelastete Vorwurf rechtlich falsch sei. Zum Vorwurf der absichtlichen Angabe von ausländischen Auskunftspersonen äußert sich der Bf dahingehend, dass er Geschäftsführer mehrerer Unternehmen, teils mit Auslandskontakten, sei. Aus diesem Grund habe er auch ständig Lenkeranfragen zu beantworten, die einen Fuhrpark von ca. zehn Fahrzeugen betreffen, weshalb es auch nicht ungewöhnlich sei, laufend mit Lenkererhebungen konfrontiert zu sein bzw. dadurch von ihm auch ausländische Personen für die Auskunftspflicht namhaft gemacht werden.

Zur verhängten Strafhöhe wird vorgebracht, dass der Bf für fünf und nicht bloß für zwei Kinder sorgepflichtig ist und ein Missverhältnis zwischen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe vorliege.

3. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2018, an der der Rechtsvertreter des Bf teilgenommen hat. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Der für die mündliche Verhandlung geladene Zeuge I. entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung aus beruflichen Gründen und gab an, dass er über die Verwendung des gegenständlichen Fahrzeuges keine Auskunft geben könne, da er lediglich mit dem LKW des Beschuldigten gefahren ist. In das Verfahren einbezogen wurde auch der den Bf betreffenden Beschwerdeakt zu LVwG-601962 mit der darin einliegenden Verhandlungsschrift vom 19. Jänner 2018, in der Herr I. unter Wahrheitspflicht angab, über den Benutzerkreis des Fahrzeuges keine Angaben machen zu können.

Zum Beweisantrag auf Einsichtnahme in den Akt GZ: VerkR96-4186/16 der Bezirkshauptmannschaft Freistadt sowie das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit der GZ: BHFR-061001683902 teilte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit, dass mit Abtretung des Verfahrens gemäß § 29a VStG der gesamte Verfahrensakt zu GZ: VerkR-4186/16 an die LPD OÖ übermittelt wurde und im gegenständlichen Verfahrensakt einliegt. Schreiben wie das angeführten Schreiben mit der GZ: BHFR-061001683902 werden den Anonymverfügungen beigelegt. Diese Information wurde dem Bf mit Schreiben vom 29. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht. Von der gleichzeitig eingeräumten Möglichkeit, eine abschließende Stellungnahme abzugeben, wurde vom Bf nicht Gebrauch gemacht.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 11. November 2016, GZ: VerkR96-4186-2016, forderte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt den Bf als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X, einem PKW der Marke Seat, auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 12. September 2016 um 15:30 Uhr das Fahrzeug in Neumarkt im Mühlkreis, S 10, bei km 10.767, Richtung Linz, gelenkt hat.

Dieses Schriftstück wurde dem Bf am 14. November 2016 nachweislich zugestellt.

Daraufhin teilte der Bf am 15. November 2016 mit, dass Herr I.I. Auskunft darüber erteilen kann, wer das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat.

Mit Schreiben vom 16. November 2016, GZ: VerkR96-4186-2016, hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt die vom Bf bekannt gegebene Auskunftsperson gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zur Auskunftserteilung aufgefordert.

Nach mehreren Zustellversuchen teilte die genannte Auskunftsperson am 14. Februar 2017 mit, dass er nicht wisse, wer das Fahrzeug gelenkt habe.

In dem vor der LPD OÖ geführten Verfahren zu GZ: VStV/1 234 275, in dem ebenfalls Herr I.I. als Auskunftsperson vom Bf bekanntgegeben wurde, teilte dieser in der mit ihm aufgenommenen Niederschrift vom 21. Februar 2017 mit, dass er seit 2015 als Lagerarbeiter beim Bf beschäftigt ist der vom Bf auch bei anderen Behörden, so etwa bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt im (nunmehr gegenständlichen) Verfahren GZ: VerkR-4186-2016, fälschlicherweise als Auskunftsperson bei Lenkererhebungen angegeben wird.

In der Folge wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. März 2017, GZ: VerkR96-4186-2016, das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde übermittelt.

Nachdem sich der Bf zu der mit Schreiben der belangten Behörde vom 21. September 2017, GZ: VStV/917300742111/2017, an ihn gerichteten Aufforderung zur Rechtfertigung nicht dazu geäußert hat, erging an den Bf das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde.

4.2. Dieser unbestritten gebliebene Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem behördlichen Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung sowie den in das Verfahren einbezogenen Unterlagen. Aus den vorgelegten Behördenakten zu GZ: VStV/917300742111/2017 und VerkR96-4186-2016 ergibt sich eindeutig, dass dem Bf nur mit Schreiben vom 11. November 2016,

GZ: VerkR-4186-2016, eine Lenkererhebung im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG zugegangen ist, zu dem der Bf eine falsche auskunftspflichte Person bekannt gegeben hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei davon aus, dass der Bf die von der Behörde gemäß § 103 Abs. 2 KFG von ihm nachweislich geforderte Auskunft unrichtig erteilte.

Das im Zuge des Beschwerdeverfahrens vorgelegte Schreiben zu GZ: BHFR-061001683902 stellt lediglich ein informelles Antwortformular anlässlich der Anonymverfügung und kein Auskunftsverlangen iSd § 103 Abs. 2 KFG dar. Das Vorbringen des Bf, wonach ihm von der Behörde zwei Mal ein Auskunftsersuchen übermittelt wurde und er deshalb auf das gegenständliche nicht mehr reagieren musste, wird daher als reine Schutzbehauptung gewertet, wobei in diesem

Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben soll, dass es sich beim Bf als Rechtsanwalt nicht nur um eine rechtskundige Person handelt sondern in den letzten Jahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zahlreiche Verfahren in Bezug auf Beschwerden des Bf wegen Übertretungen nach § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG anhängig waren.

Der Bf hat auf die Lenkererhebung der Behörde Herrn I. als Auskunftsperson angegeben. Dieser hat jedoch sowohl gegenüber der Behörde, als auch gegenüber dem Landesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass er das Fahrzeug nicht in Verwendung hatte, dazu auch keine Auskunft erteilen könne und vom Bf der Behörde gegenüber fälschlicherweise als Auskunftsperson angeführt wird.

Durch die Benennung eines ganz offenkundigen unrichtigen Auskunftspflichtigen fällt die Auskunftspflicht wieder auf den Zulassungsbesitzer zurück, weshalb die Schlussfolgerung der belangten Behörde nachvollziehbar ist, dass der Bf durch Nennung des Herrn I. seine Auskunftspflicht nicht erfüllt hat.

Bei der Benennung einer auskunftspflichtigen Person durch den Zulassungsbesitzer ist naturgemäß vorausgesetzt, dass die Auskunft richtig und vollständig ist, ansonsten der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG erfüllt ist (VwGH 3.9.2002, 2002/03/0012).

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten, da er seiner Verpflichtung iSd § 103 Abs. 2 KFG nicht entsprochen hat.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich er Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Umstände, welche das Verschulden des Bf an dieser Übertretung hätte ausschließen können, konnten von ihm im Verfahren nicht glaubhaft gemacht werden, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist und somit auch die subjektive Tatseite als verwirklicht gilt.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Verwaltungsbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht für Zuwiderhandlungen gemäß § 103 Abs. 2 KFG einen Strafrahmen bis zu 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor.

Wenn der Bf zur Strafbemessung der belangten Behörde einwendet, dass er für fünf Kinder sorgepflichtig ist, so ist dem zunächst entgegenzuhalten, dass diesbezüglich von ihm keinerlei Nachweise erbracht wurden. Jedoch auch unter Berücksichtigung einer höheren Anzahl von Sorgepflichten ist die von der belangten Behörde verhängte Strafe nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angemessen und gerechtfertigt, um dem Bf die Rechtswidrigkeit seines

Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind bzw. waren – wie bereits ausgeführt – zahlreiche Beschwerdeverfahren des Bf betreffend Tatvorwürfen nach dem § 103 Abs. 2 KFG anhängig, in denen dieser immer wieder vermeintlich auskunftspflichtige Personen für sein KFZ namhaft machte. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich scheint der Bf daher nicht nur seiner Verpflichtung iSd § 103 Abs. 2 KFG nicht die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, vielmehr tritt sogar der Eindruck hervor, dass er sich in diesem Zusammenhang immer wieder ähnlicher standardisierter Verhaltensmuster bedient. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 6 % der gesetzlichen Höchststrafe erscheint daher angemessen und kann daher nicht als rechtswidrig erachtet werden.

Zum Vorbringen des Bf hinsichtlich der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ist anzuführen, dass sich auch die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Ersatzfreiheitsstrafe als gerechtfertigt und nachvollziehbar darstellt. Auch wenn ein fester Umrechnungsschlüssel nicht besteht, ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes die Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die belangte Behörde (sechzig Stunden, das sind zwei Tage und zwölf Stunden) schlüssig, zumal diese rd. 6 % der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze für die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch gründet auf § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG, wonach ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro zu bemessen ist, wenn im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes das angefochtene Straferkenntnis bestätigt wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny